

# ZH\_OBERGERICHT RT150073 vom 12. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT150073](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150073)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT150073 du 12 mai 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RT150073 del 12 maggio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 25. März 2015 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Be- treibungsamtes Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 21. Januar 2015) gestützt auf den vollstreckbaren Einschätzungsentscheid des kantonalen Steueramtes Zürich für die Staats- und Gemeindesteuern 2010 vom 11. April 2014 (Urk. 4/4) und auf die dazugehörige Schlussrechnung vom 12. Mai 2014 (Urk. 4/2) definitive Rechts- öffnung für Fr. 34'950.55 nebst Zins zu 4,5 % seit 20. Januar 2015, Fr. 2'114.10 sowie Fr. 948.05 (Urk. 16). Mit fristgerechter Eingabe vom 22. Mai 2014 (am 22. April 2015 zur Post ge- geben) erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchs- gegnerin) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 15 S. 2): " 1. Die Beschwerde hat nach dem Schweizer Gesetzbuch vorm Ober- gericht des Kantons Zürich, aufschiebende Wirkung, womit wir hier beziehend auf unsere hier verfasste Beschwerde beim Ober- gericht, den Antrag stellen der Aufschiebenden Wirkung zu ent- sprechen.

### E. 2

Weiter stellen wir den Antrag, den selbigen Zeugen zur fehlerhaften Beurteilung des Kantonale Steueramt Zürich zu befragen um dann zu einem gerechten Urteil zu gelangen.

### E. 3

Vorsorglich stellen wir den Antrag, sofern in einer Hauptverhand- lung vorm Obergericht des Kantons Zürich, ein Urteil zu unseren Gunsten bewiesen werden kann, die Rechtseröffnung kostenpflich- tig an die Unterliegende Partei abzuweisen.

### E. 4

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchs- gegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt ge- mäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern für das Beschwerde- verfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.